

Die zwei letzten Kapitel bauen auf dieser Grundlage die Anwendung des Gesagten auf das Kirchenjahr und den Kirchentag auf, mit einer Fülle von Tiefenblicken vor allem für den amtlichen Liturgien, den Priester.

Diese Rezension sei mehr eine Einführung als eine Kritik des Werkleins. Über Einzelheiten wäre anderswo der Ort der Auseinandersetzung. Das Büchlein ist eine feine Einführung in Geist und Form der Liturgie . . . quo et majestas . . . commendaretur et mentes fidelium per visibilia religionis signa ad rerum altissimarum contemplationem excitarentur (Trid. Sess. XXII, DB. 943).

Basel.

*Dr Alois Schenker.*

**Die heilige Messe in ihrem Werden und Wesen.** Von *Dr Johannes Brinktrine*, Professor an der Akademie zu Paderborn. 8° (288). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh.

Das geschichtliche Werden der Messe ist für das Verständnis derselben von großer Bedeutung. Erst so werden wir überhaupt in die Lage versetzt, heute stark verkürzte Teile, wie z. B. die Meßgesänge, zu verstehen und ihre Funktion im Rahmen der Messe richtig zu werten. Brinktrine gibt in seinem Buch zunächst eine Übersicht über die Entwicklung der römischen Messe im allgemeinen, behandelt sodann die einzelnen Teile in ihrer geschichtlichen Entwicklung, stellt den dogmatischen Gehalt heraus und präzisiert die entsprechende Teilnahme der Gläubigen. Der durch seine wissenschaftlichen Arbeiten auf liturgischem Gebiet bekannte Verfasser hat mit diesem Werk unserer Zeit, in der so viele liturgische Fragen erörtert werden, einen großen Dienst erwiesen.

Linz a. D.

*Josef Huber, Spiritual.*

**Die sieben Gaben des Heiligen Geistes** in ihrer Bedeutung für die Mystik nach der Theologie des 13. und 14. Jahrhunderts. Von *Dr theol. Karl Böckl*. Gr. 8° (XV u. 182). Freiburg i. Br. 1931, Herder. Geh. M. 6.80.

Eine vortreffliche wissenschaftliche Arbeit über den Zusammenhang zwischen den sieben Gaben des Heiligen Geistes und der mystischen Beschauung. Dieser dankenswerten Aufgabe hatten sich schon früher französische Theologen gewidmet. Aus jener Zeit ziehen die großen Gottesgelehrten am Auge des Lesers vorüber, da die Töne der Christusmystik, die Augustin angeschlagen, durch Bernhard von Clairvaux zur hinreißenden Melodie geworden waren. Das Zurückgreifen auf die griechische Philosophie, die Verarbeitung des mystischen Materials in der theologischen Frühzeit und Hochscholastik — gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial — zeugen von der souveränen Beherrschung des Stoffes. Es muß noch eigens belobt werden, daß der Verfasser die Eigenart der christlichen Mystik, die sie von jeder andern unterscheidet, so gut gezeichnet hat.

St. Florian, O.-Ö.

*Gspann.*

**Religieux et Religieuses d' après le droit ecclésiastique.** *J. Creusen S. J.* In 8° (XV, 300). Ed. IV. Louvain 1930, Museum Lessianum.

P. J. Creusen S. J., bekannt durch seine kanonistischen Arbeiten, bietet im vorliegenden Buche eine treffliche Abhandlung über das geltende Ordensrecht nach den Bestimmungen des Kodex. Nach einer kurzen Einleitung über die Kodifikation und die Entwicklung des

Ordensrechtes im letzten Jahrhundert legt Creusen in drei Teilen das geltende Ordensrecht vor. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Verfassung und Verwaltung der religiösen Institute. Zuerst werden die allgemeinen Begriffe über das Ordensleben geboten; sodann wird die Errichtung und die Aufhebung von Ordenshäusern und Ordensinstituten behandelt; im dritten und größten Kapitel wird die ganze Regierungsform entwickelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem eigentlichen Ordensleben in zwei Abschnitten; der erste berührt die Zulassung zum Ordensleben durch das Postulat, Noviziat, durch die heilige Profess; der zweite legt die Verpflichtungen und Privilegien der Ordensleute dar. Der dritte Teil endlich führt den Austritt aus dem bisherigen Ordensverband vor Augen — Übertritt, Austritt, Entlassung. An diese Ausführungen schließt sich je ein Anhang über den Quinquennalbericht, über Eingaben an den Heiligen Stuhl, über kanonistische Fachausdrücke; endlich wird das Diözesan-Ordensrecht in seinen Besonderheiten kurz erwähnt. Der Verfasser verstand es in kurzer, klarer, übersichtlicher Weise, das geltende Ordensrecht mit kurzen geschichtlichen Bemerkungen darzulegen und zu den bestehenden Streitfragen Stellung zu nehmen, und zwar mit gutem Urteil; ich erwähne nur die klaren Ausführungen über *religio clericalis*, *Moralis*, *domus filialis*. Der wichtige Teil über die Vermögensverwaltung der Klöster und über die Beichte der Ordensleute, besonders der Ordensfrauen, ist ausführlich und gut dargestellt. Richtig scheint mir die Doktrin über den Ort der Beichte, den *Ordinarius originis*, Profess auf dem Sterbebett; gediegen sind die Grundsätze über den brieflichen Verkehr der Ordensleute, namentlich der Beichtväter. In der Frage der Erklärung des can. 613 trete ich der Ansicht des Autors bei, ebenso in der Frage der Errichtung von Häusern in anderen Diözesen (n. 28); des *consensus scripto datus* (n. 30); der Erlösung der Amtsgewalt (n. 55). Einige Bemerkungen seien angebracht, um für eine weitere Auflage eine Anregung zu geben: n. 9 heißt es: *tous les Ordres religieux de clercs sont exempts*; richtiger nach can. 615: *tous les Ordres religieux*; n. 12: *depuis le 17 mai 1917* oder *19 mai 1918?* Zu n. 34 wäre zu bemerken, daß das *privilegium cannarum* nicht aufgehoben ist; n. 51, 3<sup>o</sup> heißt es: *même locaux*; can. 875 bemerkt: *Superior ad normam Constitutionum*; zu 63, 4<sup>o</sup> ist can. 171, § 3 zu berücksichtigen, der besagt: *si superet*. Bezuglich der Unterbrechung des Noviziaten würde ich also rechnen: werden die 15 oder 30 Tage ohne Unterbrechung außerhalb des Noviziaten zugebracht, dann ist nach can. 34, § 2 *de momento in momentum* zu rechnen; ebenso, wenn von dieser Frist *mehrere Tage (plurium dierum)* in verschiedener Aufeinanderfolge auswärts zugebracht werden; handelt es sich dagegen um Teile eines Tages oder um Teile zweier Tage, dann gilt can. 32, § 1: dies constat 24 horis *continuo suppudandis a media nocte*; zwei Teile zweier Tage machen keinen juridischen Tag. Can. 572, 4<sup>o</sup> läßt eine andere Lösung zu als sie n. 184, 4<sup>o</sup> geboten wird: der Text sagt: *mittatur professio*. Möge dem Werke bald eine neue Auflage beschieden sein!

Rom.

*Dr H. Oesterle O. S. B.*

**Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen.** Von Dr theol. Rudolf Wahl. (97.) Frankfurt a. M. 1931, Leo Heß. M. 3.50.

In dieser Schrift, die auf Anregung des Herrn Professors Dr Hilling entstanden ist, werden die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über den Irrtum, die sich an den verschiedenen Stellen des Cod. jur. can. verstreut finden, in ein logisches System gebracht. —